

Teilhabe am Arbeitsleben (höhenverstellbarer Schreibtisch)¹

Schwerbehindertenvertretung/Firma	Ort, Datum
-----------------------------------	------------

Vorname Name

Anschrift

Name des Amtes

Anschrift

Antrag auf Kostenübernahme für eine technische Arbeitshilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

Frau Müller, *Adresse*, geboren arbeitet seit dem in unserem Haus.

Da Frau Müller eine vorwiegend sitzende Tätigkeit am Schreibtisch ausübt, ist aus medizinisch/orthopädischen Gründen ein möglichst dynamischer Arbeitsablauf ihrer Tätigkeit erforderlich. Zur beruflichen Rehabilitation und Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit ist Frau Müller auf die dauerhafte Nutzung eines höhenverstellbaren Arbeitsstehschreibtisches und Bürostuhls angewiesen. Als geeignete Produkte haben sich die der Firma (siehe Angebot) erwiesen, welche ohne Probleme im Arbeitsumfeld integriert werden können. Frau Müller hat starke Rückenschmerzen in den Bereichen HWS, LWS sowie ein Schulter-/Armsyndrom.

Seit einigen Jahren hat Frau Müller zunehmende Hüftprobleme und kann ihre derzeitige Arbeitsaufgabe nur noch unter starken bzw. unter unerträglichen Schmerzen ausüben. Wir würden Ihnen deshalb gerne auch empfehlen, sich bei einer eventuellen Arbeitsplatzbesichtigung durch Herrn/Frau (Technischer Berater:in, Integrationsamt, Ort) beraten ggf. unterstützen zu lassen.

Außerdem möchten wir Sie bitten, die anfallenden Kosten für den Stehschreibtisch und für den Bürostuhl zu übernehmen.

Für eine wohlwollende Prüfung und positive Bestätigung danken wir Ihnen schon im Voraus. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne unter der Tel.-Nr. zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Schwerbehindertenvertretung

Unterschrift Schwerbehindertenvertretung

Anlage

[\[1\]](#)

Die Rentenversicherung lehnt solche Anträge häufig ab und verweist auf den Arbeitgeber als vorrangig Verpflichteten. Der Rentenversicherungsträger kann aber im Einzelfall verpflichtet sein, die Kosten selbst zu übernehmen, wenn der betroffene Arbeitnehmer Anspruch auf eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben hat, vgl. LSG Baden-Württemberg, 9. 9. 2020 – L 2 R 2454/19 (siehe Sul 9/2021, 8 und AuM 9/2012, 11).